

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Abteilung I/5
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per Mail an:
eva-maria.gruensteidl@bmlfuw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMLFUW-UW.1.4.21/0147-I/5/2016	Up/164/Hü/NK DI Claudia Hübsch	3007	18.10.2016

**Bundesgesetz, mit dem das Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz geän-
dert wird (Pkw-VIG Novelle 2016)**
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKÖ bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes und nimmt dazu
wie folgt Stellung.

I. ALLGEMEINES

Im Interesse der Forcierung des Kaufs von umweltfreundlichen Personenkraftwagen ist die-
se Novelle grundsätzlich zu begrüßen, wobei jedoch neue bürokratische und administrative
Aufwendungen für die Automobil-, Mineralöl- und Tankstellenwirtschaft entstehen.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 2 Z 1:

Redaktionelle Änderung: „... Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen ...“

Redaktionelle Änderung: „... Wartungsinformationen ...“

Zu § 2 Z 4 und Z 5:

Die Bestimmungen stehen im Widerspruch zur Annex II Teil A Z 2 der Verordnung (EG) Nr.
443/2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen
des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personen-
kraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen:

*Bei Fahrzeugen mit zwei Kraftstoffmöglichkeiten (Ottokraftstoff/Gas), deren
Übereinstimmungsbescheinigungen die spezifischen CO₂-Emissionen sowohl für den*

Ottokraftstoffbetrieb als auch für den Gasbetrieb ausweisen, verwenden die Mitgliedstaaten nur den für Gas gemessenen Wert.

Demnach muss bei bivalenten Erdgasfahrzeugen der Wert des Gasantriebs für CO₂-Angaben und Kraftstoffverbräuche herangezogen werden. Der vorliegende Entwurf stellt eine Benachteiligung für Erdgasfahrzeuge dar und gehört daher korrigiert.

Zu § 5:

Die geforderten Informationen gemäß § 5 „Leitfaden“ sollen auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden können. Ein Leitfaden nur in gedruckter Version wird abgelehnt.

Zu § 9 Abs 1:

Das Wort „alternativen“ gehört im § 9 Abs 1 und in allfälligen Erläuterungen und Textgegenüberstellungen gestrichen. Von der Informationspflicht, die in Form von Aufklebern an Zapfsäulen, Zapfpistolen, Tankdeckel/Tankverschlüssen und KFZ-Handbüchern vorgeschrieben werden wird, sind laut RL-Vorgaben auch die konventionellen Kraftstoffe und nicht nur die alternativen Kraftstoffe erfasst.

§ 9 (1) ... festzulegen, dass sachdienliche, in sich widerspruchsfreie und verständliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, welche Kraftfahrzeuge regelmäßig mit welchen einzelnen in Verkehr gebrachten ~~alternativen~~-Kraftstoffen betankt bzw. an Ladepunkten geladen werden können. ...

Zu § 9 Abs 2:

Der Begutachtungsentwurf sieht vor, dass eine graphische Darstellung einschließlich Farbcodierungsschema anzubringen ist. Die RL 2014/94/EU sieht jedoch lediglich vor:

„Umfassen diese Normen eine graphische Darstellung, einschließlich eines Farbcodierungsschemas, so muss diese einfach und leicht verständlich sein und deutlich sichtbar angebracht werden ...“

Sofern die Normen demnach keine graphische Darstellung einschließlich Farbcodierungsschema enthalten, ist laut EU-Richtlinie keine Anbringung erforderlich. Die im Begutachtungsentwurf enthaltene Formulierung stellt daher eine Verschärfung der EU-Vorgaben dar. Es ist daher der Wortlaut der EU-Richtlinie zu übernehmen.

Zu § 9 Abs 2 Z 1:

Die Flächen auf Zapfventilen/Zapfpistolen werden bereits heute als Kommunikationsfläche verwendet. Für zusätzliche Aufkleber gemäß § 9 kann der Platz nicht immer ausreichend vorhanden sein. Es ist daher „und ihren Zapfventilen“ ersatzlos zu streichen.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin